Charlottenburger Zeitung.

erscheint **täglich** Morgens mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen.

Inserate,
die Corpuszeile **10** Pf., für Auswärts 20 Pf., werden zur nächsten Nummer bis **5 Uhr** Abends angenommen im Comtoir, **Berliner Straße 59**, sowie in allen Annoncen-Expeditionen.

Redaction und Expedition:
Berliner Straße 59.

Eigenthümer: Gebr. Pinthus jr.

Abonnementspreis
excluſive Postaufschlag vierteljährlich 1 Mark 50 Pf.

Bestellungen
nehmen an die Expedition der „Charlottenburger Zeitung" **Berliner Straße 59,** die Zeitungsspediteure Karrasß, Schulstraße 9, Orlinski Grünstraße 2, sowie alle Post-Anstalten.

Nr. 66. **Charlottenburg, Donnerstag, den 18. März 1880.** **II. Jahrgang.**

Die Wuchergesetzvorlage.

II.

Es soll jetzt wiederum der Versuch gemacht werden, durch eine Gesetzesvorschrift den Wucherern in der Ausübung ihres schimpflichen Gewerbes ein Hemmniß zu bereiten. Es muß als ein Beweis dafür angesehen werden, daß die Beseitigung der früheren Wuchergesetze nicht auf Grund einer liberalen Doctrin, sondern in Folge einer wirthschaftlichen Nothwendigkeit verfügt worden ist, daß man bei der jetzigen conservativen Strömung nicht mehr den Versuch macht, einfach zu der alten Gesetzgebung zurückzukehren. Man hat es aufgegeben, von Staatswegen ziffermäßig die Zinsgrenze zu bezeichnen, jenseits welcher der Wucher beginnt. Man hat es auch aufgegeben, den kaufmännischen von dem nichtkaufmännischen Verkehr gesetzlich zu unterscheiden und für ersteren gewissermaßen eine lazere Wuchermoral als berechtigt zu statuiren. Es ist ein Fortschritt, daß man den Wucher definirt als eine Ausbeutung von Noth, Unerfahrenheit oder Leichtsinn. Damit ist anerkannt, daß nicht eine Verschiedenartigkeit in der moralischen Auffassung, sondern ein unbeugsames wirthschaftliches Gesetz den „landesüblichen" Zinsfuß nach Zeit und Ort höher oder niedriger festsetzt. Es fragt sich nur, ob ein Richter im Stande ist, in der Mehrzahl der Fälle objectiv zu prüfen, ob eine Ausbeutung von Noth, Unerfahrenheit oder Leichtsinn vorliegt, oder nicht. Im Allgemeinen darf man wohl sagen, daß ohne Noth sich Niemand Geld leiht, und daß die größere Noth auch regelmäßig mit einer größeren Gefährdung des leihweise aufgenommenen Capitals verbunden ist. Es heißt, der Noth die Möglichkeit der Hilfe abschneiden, wenn man dem Capital diejenigen Gewinnchancen nimmt, welche dem Risiko entsprechen. Es sind im Publicum ungemein irrige Ansichten darüber verbreitet, welcher Zinssatz bei dem Detail-Ausleihen, wenn man so sagen darf, nöthig ist, um selbst bei bester Sicherstellung auch nur eine bescheidene Fructificirung des Capitals zu ermöglichen. Das Beispiel unserer städtischen und königlichen Leihämter ist in dieser Richtung sehr lehrreich. Ein Faustpfand sichert fast unbedingt das ausgeliehene Capital nebst den Zinsen, welche gemeinhin nicht unter $12^1/_2$ Procent betragen. Gleichwohl bleibt nach Abzug der Regiekosten nur eine Verzinsung des Betriebscapitals von höchstens 2 Procent übrig, gemeinhin stellt sich sogar noch die Nothwendigkeit eines Zuschusses heraus. Aus diesem Grunde lassen sich große und angesehene Banken auch oft genug Darlehen, die in irgend welchem Sinne gefährdet erscheinen, mit 20 Procent verzinsen, selbst wenn das Darlehn durch ein Faustpfand gedeckt erscheint. Es ist gewiß wünschenswerth, daß die Noth billigen Credit findet. Hierzu können aber nur Creditinstitute helfen, nicht ein gesetzlicher Befehl, billigen Credit zu gewähren.

Es kann in keinem Sinne einem Zweifel unterliegen, daß nur die Gesinnung, in welcher ein Darlehen gegeben wird, das Kriterium abzugeben vermag, ob ein wucherisches Geschäft vorliegt, oder nicht. Diese Gesinnung entzieht sich der Prüfung des Richters in allen Fällen bis auf den einen, wo die Gewerbsmäßigkeit dem Urtheil einen Anhalt giebt. Wenn hier dem Richter freien Spielraum gelassen würde, so wäre dagegen so Erhebliches nicht einzuwenden, insofern als das öffentliche Rechtsbewußtsein in dem gewerbsmäßigen Wucher ein gemeinschädliches und strafbares Verbrechen gemeinster Art sieht.

Wir glauben jedoch, daß es in dieser Beziehung nicht einmal Noth thut, zu neuen gesetzlichen Mitteln zu greifen. Wir glauben vielmehr, daß die bestehenden Gesetze Handhaben genug bieten, um dem Wucher seinen Giftzahn auszubrechen. Wir sind der Ueberzeugung, daß unsere Richter sich blos von der Schablone frei zu machen, sich blos zu erinnern brauchen, daß es noch immer ein geltender Rechtsgrundsatz gewesen: Verträge, welche gegen die guten Sitten verstoßen, haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz. Unsere Richter brauchen ferner nur der Thatsache eingedenk zu sein, daß der Wucher niemals aufgehört hat, ein gegen die guten Sitten verstoßendes, ein ehrloses Gewerbe zu sein. Der Wucher ist zwar straflos geworden, aber ehrlos ist er allezeit geblieben, — das hat das preußische Obertribunal anerkannt, indem es lange nach Aufhebung der Wuchergesetze den Wucher als Entscheidungsgrund gelten ließ. Es giebt auch noch andere Fälle, wo Straflosigkeit und Ehrlosigkeit Hand in Hand geht. Lange Jahre hindurch hat mancher deutsche Staat das ehrlose Kuppler-Gewerbe nicht blos straflos geduldet, sondern sogar besteuert und — concessionirt. Ist aber, was über allem Zweifel steht, der Wucher ehrlos, so hat das Wuchergeschäft auch auf Rechtsschutz keinen Anspruch, und die Ausbeutung von Noth, Leichtsinn oder Unerfahrenheit ist nicht mehr in der Lage, die Landesjustiz sich dienstbar zu machen.

Leichtsinn und Unerfahrenheit schließen die freie Verfügung aus. Kann der Richter, wie die neue Vorlage es verlangt, unterscheiden, ob eine Ausbeutung von Leichtsinn oder Unerfahrenheit vorliegt, so kann er auch nach dem geltenden Gesetz die Verpflichtungen für unverbindlich erklären, welche Leichtsinn und Unerfahrenheit als die beiden die freie Verfügung ausschließenden geistigen Zustände auf sich genommen haben.

Man beseitigt den Wucher, indem man ihm seinen Ertrag nimmt; man beseitigt ihn aber nicht, indem man ihn bestraft.

Deutsches Reich.

— Folgende fünf Gesetzentwürfe sind dem Bundesrath zur weiteren Beschlußfassung vom Reichskanzler überreicht worden: 1) Gewerbegerichte; 2) Ausführung des Gerichtskosten Gesetzes; 3) Verwendung von Zuchthengsten; 4) die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen sc. 5) die Feststellung des Landeshaushalts-Etat für 1880/81, welche dem Landes-Ausschuß für Elsaß-Lothringen vorgelegen haben.

— Der Abgeordnete Lasker hat den Antrag eingebracht, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage das unter der Bezeichnung „Erklärung" zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn geschlossene Abkommen vom 31. Dezember 1879 betreffend die theilweise Verlängerung des Handelsvertrages zwischen beiden Ländern zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen. Unterstützt ist der Antrag durch die Abgg. Richter (Hagen), Delbrück, Sonnemann und viele Mitglieder der nationalliberalen und der Fortschrittspartei.

— Prof. Virchow hat sich gestern endlich bestimmen lassen die Candidatur im zweiten Berliner Reichstagswahlkreis für diese Legislaturperiode anzunehmen. Diese Candidatur wird natürlich mit einhelliger Begeisterung aufgenommen und die Conflicte innerhalb der Fortschrittspartei sind damit definitiv beendet.

Ausland.

w. **Wien**, 16. März. Der Budgetausschuß hat den Bericht des Generalreferenten Smarzewski über den Voranschlag für den Staatshaushalt pro 1880 und über das Finanzgesetz genehmigt. Nach demselben sind die Staatsausgaben auf 422,860,802 fl., die Einnahmen auf 398,251,756 fl. festgesetzt.

w. **Paris**, 16. März. Nach dem „Moniteur" hätte Fürst Orlow betreffs seiner Abreise folgende Depesche erhalten: „Ich habe die von Bakmetjew überbrachte Sendung erhalten. Der Kaiser befiehlt Ihnen, zurückzukommen. Beglaubigen Sie den Grafen Kapnist als Chargé d'affaires. Gortschakow".

w. **London**, 16. März. Die amtliche „Gazette" meldet die Ernennung des Generals Hamley zum Commissär für die Feststellung der Türkischen Grenze in Asien.

w. **Petersburg**, 16. März. In Folge der Behauptung des „Neuen Wiener Tageblatts", der Kaiser Alexander sei am Sonntag plötzlich erkrankt, sind mehrfache Anfragen hierher gerichtet worden. Die Meldung des „Neuen Wiener Tageblatts" ist eine vollkommene Erfindung. Der Kaiser befindet sich wohl und hat heute wie gestern verschiedene Personen empfangen. — Die Berufung des Fürsten Orlow von Paris nach hier wird nicht als eine definitive Abberufung angesehen, sondern gilt nur als eine zeitweilige.

w. **Bukarest**, 16. März. Der Senat hat den Gesetzentwurf betreffend die Organisation der Dubrudscha in der von der Deputirtenkammer beschlossenen Fassung mit 30 gegen 7 Stimmen angenommen.

w. **San-Francisco**, 16. März. Der Führer der den Chinesen feindlichen Arbeiterpartei, Kearney, ist wegen drohender, auf eine Störung der öffentlichen Ruhe abzielender Reden zu sechsmonatlichem Gefängniß und 1000 Doll. Geldbuße verurtheilt worden.

Locales.

s. **Schöffen-Sitzung vom 17. März.** In der gestrigen Sitzung des Schöffengerichts fungirte Herr Amtsrichter Moll als Vorsitzender, die Herren Fabrikant W. Haldenwanger und Tischlermeister F. Richter als Schöffen. Seitens der Amtsanwaltschaft erschien der Herr Grunewald. — Am 29. October betrat der Kaufmann Hirschberg die Räume des Fabrikanten Ferd. Kienast und wollte eine Rechnung einziehen. Als ihm die Mittheilung wurde, daß die Zahlung nicht erfolgen könne, da die Waare zur Verfügung gestellt sei. Der Angeklagte benahm sich aber dabei so exaltirt, daß er schließlich des Zimmers verwiesen wurde, aber auf dreimaliger Aufforderung das Local gleichwohl nicht verließ. Der Kläger bittet schließlich um recht milde Beurtheilung bei Abmessung des Strafmaßes, da der Angeklagte sehr aufgeregt und auch vielleicht, da es an diesem Tage sehr kalt war, etwas angetrunken gewesen. Die Zeugenvernehmung stellt den Thatbestand des Hausfriedensbruchs fest und der Amtsanwalt beantragt mit Rücksicht auf die Unbescholtenheit und die Lebensstellung des Angeklagten, eine Geldstrafe von 10 Mark. Der Gerichtshof nimmt den Hausfriedensbruch für erwiesen und straft den Angeklagten mit nur 3 Mark Geldbuße. — Der Schankwirth Wilh. Hartmann, welcher auf den Rentier Hagemann nicht gut zu sprechen scheint, hat sich schon wieder einen Hausfriedensbruch und eine Sachbeschädigung auf den Grundstück desselben zu Schulden kommen lassen. Der Angeklagte will vom ganzen Vorfall gar nichts wissen und auch an diesem Tage nicht bei dem Kläger gewesen sein. Die Zeugen stellen jedoch den Thatbestand fest. Der Amtsanwalt beantragt mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte schon wegen Hausfriedensbruch bestraft, eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen. Der Angeklagte erklärt sich zum Alibi-Beweise bereit. Das Gericht tritt indessen dem Antrage des Amtsanwalts bei und straft den Angeklagten mit 14 Tagen Gefängniß. Der Stadtrath Wilh. Peitzer hatte gegen ein polizeiliches Mandat in Höhe von 3 Mark, weil er einen Tag im December den Bürgersteig nicht gereinigt habe, obgleich es nicht fortgesetzt schneite, richterliche Entscheidung beantragt. Er giebt zu, daß viel Eis neben dem Trottoir gelegen, dies aber von dem öffentlichen Brunnen, der sehr stark benutzt wird, herrührte. Der Amtsanwalt beantragt die Bestätigung des polizeilichen Erkenntnisses, der Gerichtshof sprach den Angeklagten frei. — Der Hausdiener Carl Gladow ist der Gewerbesteuer-Defraudation angeklagt. Er soll am 29. Mai 1879 Kuchenwaaren feilgehalten haben, hat aber nur für einen Anderen den Vertrieb der Waaren übernommen. Der Amtsanwalt hält die Uebertretung für erwiesen und beantragt 12 Mark Geldstrafe. Der Angeklagte bricht in Thränen aus und bittet um Freisprechung, indem er versichert, noch nie bestraft worden zu sein, nicht einmal als Soldat, als welcher er die letzten drei Feldzüge mitgemacht habe; das Gericht spricht den Angeklagten frei, weil es annimmt, daß der Angeklagte nicht für eigene Rechnung gehandelt und nicht nachgewiesen sei, daß er Waare verkauft habe. — Die nächste Sache, gegen Frau Fischer, Berliner Straße 109, welche nicht genügend den Bürgersteig bestreut haben soll, wird behufs weiterer Beweisführung vertagt. — Der Zimmerlehrling Alb. Jahns, 17 Jahre alt, hat sich am 7. Januar 1880 einen groben Unfug zu Schulden kommen lassen, indem er in den Keller des Milchhändlers Eggert eine Düte mit Unrath hineinwarf. Es trifft den Angeklagten 6 Mark Geldstrafe. — Der 20jährige Kutscher Robert Kluge hat im December 1879 dem Materialwaaren-Händler Steffien Nahrungsmittel von geringem Werth entwendet. Aus Rache, da er als Thäter erkannt wurde, schlug er am 6. Januar demselben ein Schaufenster im Werth von 50 Mark ein. Gegen den Angeklagten, welcher unter Schluchzen sein Vergehen gesteht, beantragt der Amtsanwalt 14 Tage Gefängniß. Das Gericht schließt sich dem Antrage des Amtsanwalts an und dictirt dem Angeklagten noch einen Tag Haft für den Diebstahl zu. — Der vier Mal vorbestrafte Arbeiter Wilhelm Meyer ist der vorsätzlichen Körperverletzung angeklagt. Zwischen den Familien Meyer und Schultze, welche in einem und demselben Hause wohnen und früher eine enge Freundschaft unterhielten, herrschte fortwährender Zank und Streit. Am 24. Decbr. reizte der Schulz den Meyer, indem er ihn seine Vorstrafen vorhielt, sie kamen in's Handgemenge, und als nachher die Ehefrau des Schulz hinzukam, arbeitete der Angeklagte Meyer so kräftig auf die Frau ein, daß sie ärztliche Hilfe in Anspruch nahm und auch 1 Woche arbeitsunfähig war. Der Amtsanwalt beantragte die Rohheit des Angeklagten mit einer vierwöchentlichen Ge-